

Tierkennzeichnung von Schafen und Ziegen

Mit elektronischer Ohrmarke- so wird´s gemacht

Christina Hebesberger

Stand: 2023-04



Meldewesen: Was muss wo, wie und wann gemeldet werden?

- Zugang lebender Tiere (von anderen Betrieben)
- Abgang lebender Tiere (an andere Betriebe)
- Schlachtung (bei untersuchungspflichtiger Schlachtung)
- Zugang und Schlachtung (bei Schlachtung von fremden Tieren im eigenen Schlachtbetrieb mit Veterinärkontrollnummer)
- Abgang lebender Tiere an Endverbraucher (keine Gegenmeldung)

Nicht zu melden sind:

- Geburten an VIS
- Verendungen
- Hausschlachtungen (nur in Summe pro Jahr im MFA)

Als Zuchtbetrieb werden **alle** Bewegungen gemeldet!

Ohrmarkenvergabe OÖ

Schafzuchtverband OÖ:

www.schafe-ooe.at/service

Ziegenzuchtverband OÖ

www.ziegenland.com/service

Meldung:

Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS)

Tel.: +43 (1) 71128-8100

www.ovis.at

oder

SZ- Online

www.sz-online.at

Wann erfolgt die Kennzeichnung:

- Als Zuchtbetrieb spätestens 7 Tage nach der Geburt
- In jedem Fall vor Verlassen des Geburtsbetriebes
- Spätestens nach 6 Monaten (wenn das Tier am Betrieb bleibt)
- Über amtliche Anordnung (z.B. bei Medikation durch Tierarzt)
- Vor untersuchungspflichtiger Schlachtung
- Bei Verlust oder Unleserlichkeit der Ohrmarke (Ersatzohrmarkenbestellung)

1. Registrierung als Schaf/ Ziegenhaltender Betrieb im VIS
2. Ohrmarkenvergabe dokumentieren (Bestandesregister)
3. Ohrmarke in geeignete Zange einlegen.
Achtung bei verschiedenen Herstellern und unterschiedlichen Zangen!
4. Ohrmarken und Ohr desinfizieren (Jod, Alkohol)
5. Position unter der Mittelrippe des Ohres
6. Einzug der **Chip-Ohrmarke** immer in „Fahrtrichtung“ **LINKS** (d.h. von hinten, auf das Tier gesehen) und der Runde Chip in die **Innenseite** des Ohres

